

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)**

AD 55/26

LIMITE

CONF-ME 19

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 29: Zollunion

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 29: Zollunion

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2/12) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist und
- er unterliegt den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 15/14 REV 2 CONF-ME 10 und AD 11/26 CONF-ME 10 den zum 16. April 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 29 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Die EU weist darauf hin, dass sie es für erforderlich hält, in den Beitrittsvertrag mit Montenegro unter anderem Bestimmungen zu folgenden Punkten aufzunehmen:

- eine Bestimmung, mit der sichergestellt wird, dass Ursprungsnachweise, die vor dem Beitritt im Rahmen von Präferenzabkommen Montenegros mit Drittländern ausgestellt wurden, nach dem Beitritt weiterhin gelten. Diese Maßnahme ist erforderlich, um der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz der Zollbeteiligten weiterhin Rechnung zu tragen;
- Bestimmungen betreffend die Zolllager, die aktive Veredelung und die vorübergehende Verwendung. Diese Bestimmungen sind erforderlich, um die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Verfahren abgewickelt werden;
- Bestimmungen betreffend den Erlass, die Erhebung und die Erstattung einer Zollschuld. Diese Bestimmungen sind für eine korrekte Verwaltung der Eigenmittel der Europäischen Union erforderlich.

Wird in den betreffenden Bestimmungen auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte, Bezug genommen, so sind diese Bezugnahmen als Bezugnahmen auf den neuen Zollkodex der Union zu verstehen, sobald dieser anwendbar ist.

Nach Ansicht der EU sollte in der Beitrittsakte festgelegt werden, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit die Anpassungen an die die Zollunion betreffenden Bestimmungen der Beitrittsakte vornehmen kann, die sich infolge einer Änderung von Unionsvorschriften als erforderlich erweisen können. Diese Anpassungen können bereits vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

Zollrecht

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro seit der Aufnahme der Verhandlungen über dieses Kapitel im Jahr 2014 seine nationalen Zollvorschriften kontinuierlich an den EU-Besitzstand im Zollbereich angeglichen hat.

Die EU stellt fest, dass das Zollgesetz Montenegros im Allgemeinen an den Zollkodex der Union und die entsprechenden sekundären Rechtsvorschriften sowie an den EU-Besitzstand im Bereich der gegenseitigen Amtshilfe angeglichen ist. Das Zollrecht sowie die einschlägigen nationalen Vorschriften und Regelwerke enthalten Bestimmungen über die allgemeinen Zollvorschriften und -verfahren, den zollrechtlichen Status und das Versandverfahren, die Zollwertermittlung, die zolltarifliche Einreihung und den Zolllarif, Ursprungsregeln, das Zollrisikomanagement und Sicherheitsaspekte, einschließlich des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die im Allgemeinen an die entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex der Union angeglichen sind.

Darüber hinaus begrüßt die EU im Bereich der zolltariflichen Einreihung und des Zolllarifs die jährlichen Änderungen des Zolllarifgesetzes, mit denen sichergestellt wird, dass die montenegrinischen Rechtsvorschriften kontinuierlich an die jährlichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif angeglichen werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die montenegrinischen Rechtsvorschriften im Bereich der Zollbefreiungen weitgehend an den EU-Besitzstand angeglichen sind. Die EU erwartet, dass Montenegro seine Vorschriften über Ausnahmen bei der Einfuhr von Bier im persönlichen Gepäck von Reisenden bis zum Zeitpunkt des Beitritts an die EU-Vorschriften angleichen wird. Die EU weist darauf hin, dass nationale Ausnahmen, die in der EU nicht zulässig sind, ab dem Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur EU nicht mehr gelten dürfen.

Die EU begrüßt Montenegros Plan, ein neues Gesetz über die Single-Window-Umgebung zu verabschieden, das die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des EU-Besitzstands über die Single-Window-Umgebung für den Zoll bilden wird, sowie seine verschärften Rechtsvorschriften über Freizonen, die darauf abzielen, die Kontrollmechanismen innerhalb von Freizonen zu verbessern und die zollamtliche Überwachung, die Transparenz und die Einhaltung internationaler Standards zu stärken.

Die EU begrüßt ferner, dass Montenegro das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr ratifiziert hat und diesen Übereinkommen am 1. November 2025 beigetreten ist.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden begrüßt die EU, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand angeglichen hat.

Im Hinblick auf die Zollkontrollen bei Kulturgütern stellt die EU fest, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften weitgehend an den EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU ersucht Montenegro, das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012, der Verordnung (EU) 2019/880 des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 so bald wie möglich anzunehmen.

Was die Kontrolle von Barmitteln durch den Zoll betrifft, so muss der montenegrinische Rechtsrahmen für die Kontrolle der grenzüberschreitenden Bewegung von Barmitteln noch an den EU-Besitzstand angeglichen werden. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, seine Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Barmitteln vollständig an den EU-Besitzstand anzugleichen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegros Rechtsrahmen für die Zollkontrolle von Drogenausgangsstoffen allgemein an den EU-Besitzstand angeglichen ist, und erwartet, dass Montenegro die Angleichung bis zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschlossen hat.

Die EU nimmt Kenntnis von den guten Fortschritten und der Zusage Montenegros, den gesamten EU-Besitzstand in Kapitel 29 anzuwenden und etwaige Änderungen dieses Besitzstands bis zum Zeitpunkt des Beitritts in seine Rechtsvorschriften zu übernehmen. Die EU erinnert daran, dass die EU-Zollvorschriften in Montenegro ab dem Tag des Beitritts unmittelbar anzuwenden sind und dass Montenegro geeignete Schritte unternehmen sollte, damit zum Zeitpunkt des Beitritts alle Bestimmungen in den einschlägigen bilateralen Abkommen, die möglicherweise nicht mit dem EU-Besitzstand vereinbar sind, aufgehoben oder geändert sind.

Die EU ersucht Montenegro, sie regelmäßig über die Entwicklungen und Schritte zu unterrichten, die es im Hinblick auf die weitere Angleichung seines Zollrechts an den EU-Besitzstand unternimmt.

Die EU stellt fest, dass mit der Annahme der vorstehend genannten Rechtsvorschriften die Anforderungen erfüllt sind, die in Dokument AD 33/14 CONF 27 als erste Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Administrative und organisatorische Kapazität

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Montenegros, wonach das Land zum Zeitpunkt des Beitritts bereit sein wird, für eine einheitliche und wirksame Anwendung des Besitzstands im Zollbereich zu sorgen. Die EU erwartet, dass Montenegro seinen Verpflichtungen zur Verbesserung seiner Umsetzungskapazitäten im Zollbereich bis zum Zeitpunkt des Beitritts nachkommt.

Organisation der Verwaltung

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die montenegrinische Zollverwaltung beim Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf die effektive Anwendung und Durchsetzung der Zollvorschriften erzielt hat.

Die EU begrüßt die Annahme eines Regelwerks für die interne Organisation und die Arbeitsplatzeinstufung im Oktober 2025, in dem die Organisationsstruktur sowie die Anzahl und die Einstufung von Stellen innerhalb der Zollverwaltung festgelegt sind. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im Oktober 2024 eine umfassende Geschäftsstrategie und einen Aktionsplan für die Zollverwaltung für den Zeitraum 2024-2026 angenommen hat, die es konsequent umsetzt. Im August 2025 wurden die Personalverwaltungsstrategie für den Zeitraum 2025-2026 sowie eine Schulungsstrategie angenommen.

Die EU nimmt ferner Kenntnis von der gut funktionierenden Abteilung für interne Kontrolle der Zollverwaltung und ermutigt sie, ihre Arbeit unabhängig fortzusetzen. Die EU begrüßt den proaktiven Ansatz der Zollverwaltung, Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Integrität umzusetzen.

Die EU begrüßt die Annahme des Gesetzes über Freizonen, mit dem die Befugnisse der Zollbehörden zur Kontrolle und Überwachung von Waren in den Freizonen ausgeweitet werden, und fordert Montenegro auf, die vollständige Umsetzung unverzüglich sicherzustellen.

Die EU ersucht Montenegro, seine für die effektive Anwendung und Durchsetzung des EU-Besitzstands in diesem Kapitel erforderlichen administrativen Kapazitäten weiterhin zu verstärken. Die EU begrüßt die Zusage Montenegros, seine Kapazitäten im Zollwesen zu stärken, damit es in der Lage ist, große Handelsvolumen zu bewältigen, seiner Verantwortung für die EU-Eigenmittel nachzukommen und nach seinem Beitritt zur EU ein gleichwertiges Maß an Kontrollen von Waren, die die EU-Außengrenzen überschreiten, zu gewährleisten. Die EU erinnert Montenegro daran, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, seine Umsetzung und seine digitalen Kapazitäten im Zollbereich zu stärken, da es ab dem Zeitpunkt des Beitritts für die Zollverfahren und die Kontrollen von Waren, die in die Zollunion der EU und folglich in den Binnenmarkt verbracht werden, zuständig sein wird.

Die EU begrüßt daher die festen Zusagen Montenegros, bis zum Beitritt Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Zollverwaltung in den Bereichen Personalverwaltung, Ausbildung, Zollkontrollausrüstung, Leistungsmessung, Modernisierung der Zollverfahren und Abfertigungsverfahren, Verbesserung der Zollkontrolle und der Durchsetzungskapazitäten zur wirksamen Umsetzung des Besitzstands weiter zu verbessern.

Die EU erwartet, dass Montenegro sie regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen und Schritte unterrichtet. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro mehrere Aktionspläne mit konkreten Etappenzielen und Zielvorgaben ausgearbeitet hat, um seine Umsetzungskapazitäten zu stärken. Die Europäische Kommission wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau überwachen. Die EU erwartet insbesondere, dass Montenegro die Zahl der Zollbeamten (einschließlich IT-Fachkräften) bis zum Zeitpunkt des Beitritts jährlich um mindestens 40 Vollzeitbeamte erhöht (was 10 % der derzeitigen Zahl entspricht). Die EU unterstreicht, dass die montenegrinische Zollverwaltung ab dem Beitrittsdatum die montenegrinischen Grenzen, die dann Außengrenzen der Union sind, im Interesse der Bürger und Wirtschaftsbeteiligten der EU verwalten und kontrollieren muss.

Die EU stellt fest, dass die vorstehend beschriebenen Maßnahmen die Anforderungen erfüllen, die in Dokument AD 33/14 CONF 27 als zweite Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Digitales Zollumfeld

Die EU betont, dass der Beitritt zur EU voraussetzt, dass die Zollverfahren vollständig digitalisiert und die von der montenegrinischen Zollverwaltung verwendeten digitalen Systeme mit dem digitalen Zollumfeld der EU vernetzt sind.

Die EU bewertet die Umsetzung der Phase 6 des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens durch Montenegro und die Verbesserungen seiner nationalen Zollinformationssysteme mit zusätzlichen Funktionen im Bereich der Verarbeitung von Zolldaten und Zollentscheidungen, des automatisierten Risikomanagements und der Verarbeitung von Vorabdaten über den See- und Postverkehr positiv.

Die EU erkennt an, dass Montenegro ehrgeizige Pläne beschlossen hat, die auf die Entwicklung aller digitalen Zollsysteme abzielen, die in Montenegro zur Verfügung stehen müssen, um den EU-Besitzstand im Zollbereich in einem digitalen Umfeld umsetzen zu können, das bis zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig an die Standards und Anforderungen der EU angeglichen ist, und dass es die erforderlichen Haushaltsmittel sichergestellt hat. Die EU nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Montenegro ein nationales Programm für die Entwicklung, Erprobung und Inbetriebnahme von elf nationalen Komponenten der digitalen Zollsysteme der EU, die von der Finanzverwaltung der Republik Slowenien bereitgestellt wurden, sowie des automatisierten Ausfuhrsystems (AES) und des Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2), verabschiedet hat.

Die EU fordert Montenegro auf, ein detaillierteres nationales Durchführungsprogramm anzunehmen, das konkrete und erreichbare Zeitpläne, Etappenziele und Zielvorgaben für jede Projektphase enthält, für ein robustes System zur Überwachung der Zwischenziele zu sorgen und einen Governance-Rahmen zu schaffen, der offene Gespräche mit internen und externen Interessenträgern erleichtert. Dementsprechend fordert die EU Montenegro auf, ein angemessenes Governance-System einzurichten, an dem verschiedene Dienststellen sowie die höhere Führungsebene beteiligt sind, um die erforderliche digitale Umsetzung zu steuern und zu überwachen und alle festgestellten Risiken anzugehen. Darüber hinaus ersucht die EU Montenegro, innerhalb der Zollverwaltung Kapazitäten für die Projektverwaltung auf der Seite der Unternehmen und der IT (Personalverwaltung innerhalb der Zollverwaltung) aufzubauen und zu pflegen, die ununterbrochene Unterstützung durch externe Auftragnehmer sicherzustellen und eine wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Kommissionsdienststellen zu fördern. Darüber hinaus fordert die EU Montenegro auf, eine Strategie für beruflichen Wechsel und Ausbildung für Zollbeamte und Wirtschaftsbeteiligte zu entwickeln und einzuführen und gleichzeitig –im Einklang mit den Entwicklungen im digitalen Zollumfeld der EU – Ressourcen für die kontinuierliche Entwicklung und Wartung der Systeme zuzuweisen und sicherzustellen.

Die EU fordert Montenegro daher nachdrücklich auf, vor dem Beitritt seine Anstrengungen zur Entwicklung, Erprobung und Einführung der digitalen Systeme, die für die Digitalisierung der Zollverfahren erforderlich sind, auf nationaler Ebene erheblich zu verstärken, um ein automatisiertes Risikomanagement und angemessene Kontrollen der Warenströme zu gewährleisten und die Außengrenzen der EU zu schützen.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro angemessene Maßnahmen ergreift, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen, da die Integration Montenegros in die Zollunion der EU ab dem Zeitpunkt des Beitritts nur möglich sein wird, wenn die Zollverwaltung alle erforderlichen digitalen Systeme der EU eingeführt hat. Dazu gehört die Angleichung des nationalen digitalen Zollumfelds an die Standards und Anforderungen der EU, um Konnektivität und Interoperabilität zu gewährleisten, sowie die Ermöglichung der Anbindung einschlägiger Unternehmen an das digitale Zollumfeld der EU. Darüber hinaus muss Montenegro sicherstellen, dass der Zugang zu den zentralen Zollsystemen der EU und deren Nutzung, einschließlich ihrer Integration in die nationalen Prozesse und Systeme, umgesetzt werden.

Die EU ersucht Montenegro, regelmäßig Informationen über die Umsetzung der erforderlichen digitalen Systeme der EU in seinem nationalen Zollumfeld vorzulegen. Die Kommission wird die Fortschritte Montenegros bei der Durchführung seines Programms zur digitalen Umsetzung im Zollbereich unterstützen und genau überwachen.

Die EU betont nachdrücklich, dass Montenegro in der Lage sein muss, die einschlägigen Zollvorschriften und alle erforderlichen IT-Systeme der EU im Zollbereich, die auf eine wirksame Anwendung des Zollrahmens abzielen, bis zum Zeitpunkt des Beitritts umzusetzen, um am Binnenmarkt und an der Zollunion teilnehmen zu können. Montenegro muss in der Lage sein, Ergebnisse bei der Umsetzung der Zollvorschriften und IT-Systeme bis zum Zeitpunkt des Beitritts zu erzielen, da andernfalls ein hohes Risiko bestünde, dass das Land als Anlaufstelle zur Umgehung der Vorschriften der Zollunion genutzt wird. Um einem solchen Risiko vorzubeugen, wird die EU die ordnungsgemäße und rechtzeitige Umsetzung der Entwicklung und der Funktionen der IT-Systeme im Zollbereich bis zum Beitritt genau überwachen und Montenegro sollte der Kommission in diesem Zusammenhang ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kapitels alle sechs Monate Fortschrittsberichte vorlegen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission die Fortschritte Montenegros bei der Erfüllung der Anforderungen der Zollunion bis zum Beitritt regelmäßig bewerten.

Die EU stellt fest, dass die vorstehend genannten Maßnahmen die Anforderungen erfüllen, die in Dokument AD 33/14 CONF 27 als dritte Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Montenegros, die vollständige rechtliche Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Kapitel fallenden Sektoren sowie die wirksame Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegro mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 15/14 REV 2 CONF-ME 10 und AD 11/26 CONF-ME 10 den zum 16. April 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 29 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 16. April 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.